

lich fragmentarisch und in sich widerspruchsvoll. Schon am 2. 10. 47, also bald nach der Spruchkammerverhandlung, hatte er an Goetz geschrieben: "Mir war vom CIC und von der Militärregierung, letzteres indirekt mitgeteilt worden" (also anscheinend vor der Verhandlung?), "daß gegen meine Wiedereinsetzung nichts vorliege und ich mit ihr rechnen könne". In einem weiteren Brief vom 30. 11. 47 hieß es dann: "Eben habe ich die schriftliche Bestätigung von der zuständigen Militärregierung erhalten, daß sie gegen meine Wiedereinsetzung nichts einzuwenden habe und diese Dinge den Deutschen überlasse". Und schließlich berichtete er in seinem Rundschreiben von Ostern 1948, die zuständige Militärregierung habe zu dem rechtskräftig gewordenen Urteil der Spruchkammer in einem Schreiben vom 19. 11. 1947 an das bayerische Ministerium erklärt, daß er niemals entlassen oder abgesetzt worden sei und daß von ihrer Seite gegen seine Verwendung nichts einzuwenden sei. Leider hat Mayer entgegen seiner sonstigen Gewohnheit den vollen Wortlaut des an ihn gerichteten Schreibens niemals bekanntgemacht, und das an das Ministerium ergangene war weder damals noch ist es heute zugänglich. Es wäre sonst leichter möglich, den Widerspruch aufzuklären, der darin lag, daß von den Amerikanern angeblich einerseits erklärt sein sollte, Mayer sei niemals entlassen oder abgesetzt worden, und andererseits Mayer die schriftliche Versicherung der gleichen Stelle erhalten haben wollte, sie habe gegen seine "Wiedereinsetzung" nichts einzuwenden. Schon damals mußte auffallen, daß eine solche Stellungnahme der Militärregierung - die Richtigkeit von Mayers Angaben vorausgesetzt - nicht nur in vollem Gegensatz stand zu den Informationen, welche die ZD von den Herren Glum und Rheinfelder erhalten hatte, sondern auch zu den gerade von der Militärregierung mit Billigung von General Clay erlassenen Bestimmungen, nach denen Mitläufer in leitende Stellungen oder Lehrstellungen nicht kommen durften. Mayer, den Goetz am 13. 10. hierauf hinwies, wollte freilich nicht wahrhaben, daß diese Bestimmungen auf seinen Fall anzuwenden seien. Aber selbst wenn es sich bei den Mayer von den Amerikanern angeblich gemachten Zusicherungen nur um eine der bei ihnen nicht ganz seltenen Inkonsequenzen handelte, von der die ZD bei ihrer am 4. 9. getroffenen Entscheidung natürlich nichts wissen konnte, änderte das nichts an der Gesamtlage. Auch ein so unvoreingenommener Beurteiler wie G. Tellenbach, der selber ein allgemeines Entlastungsgutachten für Mayer ausgestellt hatte, erklärte ohne weiteres, jeder Mensch wisse doch, daß man heutzutage als Mitläufer nicht die Stellung eines Rektors, Akademie- oder Monumenta-präsidenten haben könne (Brief an mich v. 25. 4. 48), und faßte seine Ansicht etwas später noch einmal in die Worte zusammen: "Es kann jetzt nur jemand Präsident der MG sein, der völlig unbelastet ist. Wie kann man daran zweifeln?" (16. 7. 48). Aber Mayer war für kein Argument zugänglich und im Grunde war jede Diskussion umsonst, weil der Graben, der die beiderseitigen Standpunkte trennte,